

## Teilstationäre Pflege

### **Allgemeines**

Teilstationäre Pflege ist die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung. Teilstationäre Pflege kann als Tages- oder Nachtpflege konzipiert sein.

Gewährt wird teilstationäre Pflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung und Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

Die Tagespflege wird in der Regel von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen, deren Angehörige tagsüber berufstätig sind. Darüber hinaus bietet sie für pflegende Angehörige von Menschen mit einer Demenzerkrankung oft eine bedeutende Entlastungsmöglichkeit. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die Pflegeversicherung hier die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege.

Dabei übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Kosten der medizinischen Behandlungspflege. Darin enthalten sind auch die Kosten der morgendlichen und abendlichen Hol- und Bringdienste der Einrichtungen. Die Kosten für Verpflegung müssen dagegen privat getragen werden.

Eine zeitliche Begrenzung wie bei der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege ist nicht vorhanden.

### **Zuständigkeit**

Für die Hilfe in einer **Einrichtung** ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor seiner Aufnahme zuletzt gehabt hat (hatte z. B. ein Heimbewohner vor der Aufnahme in einer Einrichtung im Kreis Schleswig-Flensburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Flensburg, dann ist die Zuständigkeit der Stadt Flensburg gegeben).

### **Kostenübernahme der teilstationären Pflege**

Zuschuss zu den Investitionskosten bei teilstationärer Pflege gem. § 6 Abs. 3 Landespflegegesetz (LPflegeG) in Verbindung mit §§ 7 und 12 Landespflegegesetzverordnung (LPflegeGVO)

Bei teilstationärer Pflege kann ein Zuschuss zu den Investitionskosten der Pflegeeinrichtung beantragt werden.

Der Antrag wird in der Regel von der Pflegeeinrichtung gestellt und muss den Bescheid der Pflegekasse enthalten, aus dem hervorgeht, dass die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege gem. § 41 des Elftens Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) übernommen werden sowie mindestens der Pflegegrad 2 zuerkannt wurde.

Pflegebedürftige **bis** Pflegegrad 1 haben **keinen** Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses (§ 41 SGB XI in Verbindung mit §§ 14 und 15 SGB XI).

Der Zuschuss wird bis zur Höhe von 90 % der Investitionskosten der Pflegeeinrichtung gewährt, jedoch höchstens 10,23 € täglich.

Eine Einkommens- und Vermögensprüfung erfolgt hier **nicht**.

#### Übernahme der ungedeckten Kosten der teilstationären Pflege

Die Prüfung eines Anspruches auf Übernahme der ungedeckten Kosten der teilstationären Pflege kann ab Vorliegen des Pflegegrads 2 erfolgen.